

16.03.2020

An das
SG Bauhof
z.Hd. Herrn Will
Bauhof
a.d.D.

mit Bitte um Bekanntgabe und Aushang

Kanalbetrieb - Corona Virus

Das Auftreten des sog. Corona-Virus stellt für den Kanalbetrieb keine grundsätzlich neue Situation dar. Auch bislang war stets davon auszugehen, dass Abwasser stets gefährliche Krankheitserreger beinhaltet.

Daher waren auch schon vorher die einschlägigen Sicherheits- und Hygienebestimmungen einzuhalten. Dazu gehören gemäß der geltenden und bekanntgemachten Vorschriften u.a. die folgenden und bekannten Regelungen, wie:

- Essen, Trinken und Rauchen an den Arbeitsplätzen ist verboten.
- die Nutzung der bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstungen.
- Nach Tätigkeiten im Kanalbetrieb und vor dem Essen, Trinken, Rauchen, sowie vor und nach der Nutzung der Toiletten gründliches Händewaschen.
- Einhaltung des Hautreinigungs- und pflegeplanes.
- die tägliche Reinigung der Fahrerkabinen.
- die getrennte Aufbewahrung der Arbeits- und Privatkleidung.
- die regelmäßige (mindestens wöchentliche) Reinigung der Arbeitsbekleidung.
- vor Benutzung der Privatfahrzeuge und -kleidung ist möglichst auf dem Bauhof zu duschen.

Darüber hinaus wird hiermit angeordnet, dass:

- bis auf weiteres werden keinerlei Kanalspülarbeiten (Unterhaltungsreinigungen) durchgeführt werden. Ausgenommen sind akute Kanalverstopfungen, die zu beseitigen sind. Hierbei sind die bekannten Maßnahmen (Schutzkleidung, Atemmasken, Schutzbrillen etc.) einzuhalten.
- Bauwerks- und Pumpwerksreinigungen dürfen nur erfolgen, um den Betrieb der Anlagen aufrechtzuerhalten. Sofern eine Spülung oder das Ausspritzen der Anlagen zwingend notwendig ist, sind auch hierbei sind die genannten Schutzmaßnahmen einzuhalten.
- Vor dem Einsatz von Kanalspülgeräten ist zu prüfen, ob z.B. durch druckloses Befüllen der Schächte mit Spülwasser eine ausreichende Reinigung nicht aus-

reicht. Nicht den Betrieb störende Ablagerungen und Anhaftungen sind tolerierbar!

- Unvermeidliche Aerosole (sog. Spülnebel) können zusätzlich reduziert werden, wenn eine Luftschleierabspernung mittels Druckluftgebläsen aufgebaut wird:

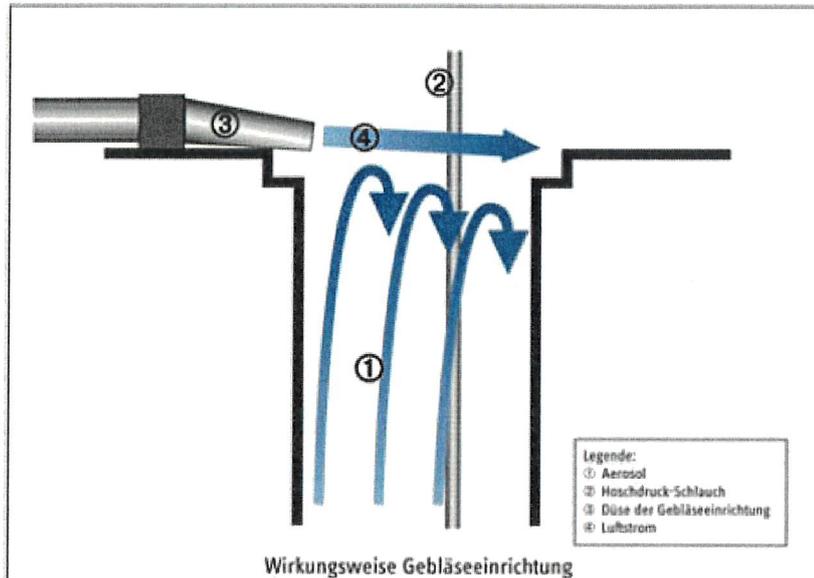


Abbildung: Funktionsweise der Luftschleierabspernung

Grundsätzlich gilt :

- das Kanalnetz und seine Bauwerke dienen der Seuchenbekämpfung und sind als wichtige Infrastruktur betriebsbereit zu halten
- oberstes Priorität hat der Schutz der Mitarbeiter und Ihrer Angehörigen
- Termine, Besprechungen, Treffen und Risiko-Tätigkeiten vermeiden
- Arbeitsschutz und Hygienebestimmungen beachten
- nur die unbedingt nötigen Arbeiten zur Aufrechterhaltung des Betriebs durchführen

Der Bürgermeister
Im Auftrag:


(Neumann)